



Stellungnahme des EDA und WBF zur Evaluation des Nationalen Aktionsplans zu Wirtschaft und Menschenrechten 2020 – 2023

Oktober 2023

1. Ausgangslage

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Leitprinzipien) sind der internationale Referenzrahmen für den Schutz der Menschenrechte im Kontext von wirtschaftlichen Aktivitäten.¹ Zur Umsetzung dieser Leitprinzipien erarbeitete die Schweiz unter der Federführung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA (Staatssekretariat, Abteilung Frieden und Menschenrechte AFM) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) einen ersten NAP für die Jahre 2016-2019.² Der revidierte NAP für die Zeitphase 2020-2023 wurde im Januar 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Er definiert insgesamt 35 Massnahmen, die von der Bundesverwaltung in der Legislaturperiode 2020-23 umgesetzt werden sollen. Das EDA und das WBF koordinieren gemeinsam die Umsetzung des NAP und werden dabei von einer Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft begleitet. Der NAP sieht explizit eine Evaluation vor, die sich nach den entsprechenden Empfehlungen der UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte³ richtet – dies beinhaltet unter anderem, dass die Evaluation von einer unabhängigen Stelle durchgeführt wird und Konsultationen mit relevanten Interessensgruppen vorsieht.

2. Ziel der Evaluation

Im Oktober 2022 mandatierten das STS EDA und das SECO ein Konsortium, bestehend aus dem Menschenrechtszentrum der Universität Zürich, der Anwaltskanzlei Good Rechtsanwälte GmbH und dem Kompetenzzentrum *engageability*, mit der Durchführung der Evaluation des NAP. Die Studie sollte einerseits Rechenschaft über die bisherige Umsetzung des NAP ablegen und andererseits Optimierungspotential in Bezug auf die Entwicklung eines aktualisierten NAPs identifizieren. Das Pflichtenheft gab vor, den NAP auf die Umsetzung der Massnahmen und seine allfällige Auswirkung auf das unternehmerische Verhalten, seine Relevanz in Hinsicht auf die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Schweiz, sowie auf die Zweckmässigkeit seiner Strukturen und Prozesse zu evaluieren (*effectiveness*, *relevance* und *efficiency* gemäss OECD-DAC Kriterien).

Zeitgleich haben das STS EDA und das SECO die Beratungsfirma ECOFACT AG und das Soziologische Institut der Universität Zürich mit der Durchführung einer Studie beauftragt, die die Umsetzung der UNO-

¹ Die UNO-Leitprinzipien beruhen auf drei Säulen: 1) Der Staat ist verpflichtet, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch private Akteure, unter anderem durch Unternehmen, zu schützen, 2) Die Unternehmen haben die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten und die dazu erforderliche Sorgfalt anzuwenden und 3) Staaten und Unternehmen müssen dafür sorgen, dass geschädigte Personen wirksame Wiedergutmachung erhalten.

² Die Studie «Bestandsaufnahme über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Bund und die Schweizer Unternehmen» (2018) / twentyfifty Ltd. lieferte dem Bund Informationen zu erzielten Fortschritten und bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien sowie zum allfälligen Bedarf für eine Überarbeitung des NAP. Siehe <https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/dokumentation/grundlagendokumente.html>

³ UN Working Group on Business and Human Rights (2015), *Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights Version 2.0*. Siehe: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/UNWG_NAPGuidance.pdf

Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung durch Schweizer Unternehmen analysiert. Letztere sollte zu einem besseren Verständnis der bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Instrumente zur Sorgfaltsprüfung betreffend verantwortungsvolle Unternehmensführung beitragen und zusammen mit der Evaluation des NAP als Grundlage für die Aktualisierung des NAP dienen.

3. Würdigung der Evaluation

Das STS EDA und das SECO danken dem Konsortium für die Durchführung der Evaluation und die konstruktive Zusammenarbeit.

Prozess: Das STS EDA und das SECO bestätigen, dass sich die Methodik an den im Pflichtenheft vorgegebenen Kriterien und den daraus abgeleiteten Fragen orientierte (das Pflichtenheft wurde vorgängig mit der NAP-Begleitgruppe konsultiert). Begrüsst wird insbesondere, dass die Arbeiten des Konsortiums im Sinne einer Qualitätskontrolle von internationalen und nationalen Expertinnen und Experten (u.a. einem ehemaligen Mitglied der UN Working Group on Business and Human Rights) begleitet wurden. Die Erkenntnisse stützen sich auf eine breite Dokumentenanalyse und Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Bundesverwaltung. Ein Self-Assessment der Bundesstellen zur Umsetzung des NAP war ebenfalls Bestandteil der Analyse.

Bericht: Aus Sicht des STS EDA und des SECO ist der Evaluationsbericht gut strukturiert und verständlich geschrieben. Der Bericht geht jeweils auf die Schwächen und Stärken des NAPs in Hinsicht auf seine Inhalte, Prozesse und Strukturen ein und zeigt das jeweilige Entwicklungspotential für seine Aktualisierung auf. Aus Transparenzgründen und um die Einschätzungen der verschiedenen Interessensgruppen zur künftigen Stossrichtung des NAPs in Erfahrung zu bringen, wurde der Berichtsentwurf mit der NAP-Begleitgruppe konsultiert und danach überarbeitet. Die im Bericht enthaltenen Empfehlungen dienen aus Sicht des STS EDA und des SECO als eine gute wissenschaftliche Grundlage für das weitere Vorgehen zur Aktualisierung des NAPs. Besonders nützlich sind die konkreten Umsetzungsvorschläge zu jeder Empfehlung.

4. Wichtigste Erkenntnisse

Die wichtigsten Erkenntnisse der Evaluation werden im Folgenden zusammengefasst:

Rechenschaftslegung

1) *Relevanz und Effektivität:* Aus der Evaluation geht hervor, dass die verschiedenen Interessensgruppen die Bedeutung des NAPs als Instrument für die Sichtbarmachung der UNO-Leitprinzipien und deren Implementierung in der Schweiz anerkennen. Die Analyse einer bundesverwaltungsinternen Umfrage zeigt, dass zu Beginn 2023 über 80 Prozent der Massnahmen des NAPs gemäss vorgegebenen Indikatoren umgesetzt wurden.⁴ Dieser Zielerreichungsgrad veranschaulicht, dass der NAP departementsübergreifend in der Bundesverwaltung wahrgenommen wurde und strukturiert an der Umsetzung der Massnahmen gearbeitet worden sei. Dies sei zugleich ein deutlicher Indikator für die Relevanz des NAPs in der Bundesverwaltung.

Bei den erreichten Zielen handelt es sich hauptsächlich um erbrachte Leistungen des Bundes, u.a. in Form von Veranstaltungen, Hilfsmitteln, Leitlinien und Projektbeiträgen. Rückschlüsse zur Wirkung des NAPs wurden aus den qualitativen Befragungen gezogen, da die Wirkung aufgrund fehlender Wirkungsindikatoren nicht direkt gemessen werden konnte. Die Evaluation zeigt, dass die Unterstützungsleistungen des Bundes (Workshops, Schulungen, Webinare, Peer-Learning, Breakfast/Lunch Meetings etc.) von den Unternehmen begrüsst und auch genutzt wurden. Die Studie würdigt ebenfalls, dass die Erwartungen des Bundesrates an die Unternehmen, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrzunehmen und Sorgfaltsprüfungsverfahren umzusetzen, wiederholt und klar kommuniziert wurde. Die Evaluation bringt aber auch zum Vorschein, dass alleine die Unterstützungsmassnahmen nur begrenzten Einfluss auf die Unternehmenspraxis hatten und Veränderungen bei Unternehmen (gemäss deren eigenen Angaben) vorwiegend durch regulatorische Vorgaben, die Erwartungen von Investorinnen und Investoren, öffentlichen Druck und Medienberichterstattung vorangetrieben werden.

⁴ Eine detaillierte Berichterstattung über die Umsetzung der einzelnen 35 Massnahmen befindet sich im Anhang des Evaluationsberichts (Seiten 82 bis 102).

2) *Zweckmässigkeit der Strukturen und Prozesse*: Laut Evaluationsbericht bezieht sich der NAP erkennbar auf die Empfehlungen⁵ der UNO-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte und setzt diese mehrheitlich um. Die Formulierung der 35 Massnahmen sei teilweise bescheiden und wenig wirkungsrelevant. Es wird auch eine gewisse Beliebigkeit der erfassten Massnahmen betont.

Die gemeinsame Federführung des STS EDA und des SECO bei der Koordination des NAP wird begrüsst. Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung seien klar festgelegt worden. Ein formeller NAP-bezogener Austausch zwischen den involvierten Stellen in der Bundesverwaltung sei noch wenig entwickelt, jedoch finde im Rahmen der CSR-Bundesgruppe eine thematische nicht nach Instrumenten strukturierte Diskussion zur Unternehmensverantwortung statt. Andererseits veranschaulicht die Evaluation, dass relevante Stakeholder in die Erarbeitung des NAP eingezogen worden waren. Es wird gewürdigt, dass mit der NAP-Begleitgruppe, die sich viermal jährlich trifft, ein Format für die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren geschaffen und damit eine wichtige Empfehlung der erwähnten UNO-Arbeitsgruppe umgesetzt wurde.

Entwicklungspotential

Der Fokus der Evaluation liegt auf einer zukunftsgerichteten Betrachtung und es wird aufgezeigt, in welchen Schwerpunktbereichen Entwicklungspotential im Hinblick auf die Aktualisierung des NAP liegt.⁶

1) *Stärkung der Kohärenz*: Die Kohärenz wird hier von unterschiedlichen Perspektiven angegangen und betrifft unter anderem eine bessere Abstimmung des NAPs mit anderen Strategiedokumenten, ein stärkeres Mainstreaming der Menschenrechte mit Fokussierung auf vulnerable Gruppen im wirtschaftlichen Kontext sowie auch die Vorbildfunktion des Bundes in seinen eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Beschaffungswesen und bundesnahe Betriebe). Es wird die Weiterführung der gemeinsamen Federführung des STS EDA und des SECO im Rahmen des NAPs empfohlen.

2) *Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder*: Die Autorenschaft empfiehlt, mittelfristig ein sogenanntes National Baseline Assessments durchzuführen, um ein vollständiges Bild der Menschenrechtsrisiken in allen Sektoren zu erhalten. Bei der Ausarbeitung des NAPs sollte ausserdem das Monitoring weiterentwickelt und die 3. Säule der UNO-Leitprinzipien (Zugang zu Wiedergutmachung) gestärkt werden, da diese bisher nicht genügend abgedeckt sei. Zudem würden die Entwicklungen im regulatorischen Umfeld im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in der Europäischen Union (EU) und den Nachbarstaaten darauf hinweisen, dass es auch in der Schweiz Handlungsbedarf gebe.⁷

3) *Verbesserung der Hebelwirkung und Wirkungsmessung*: Die Autorenschaft sieht Entwicklungspotential in Bezug auf die Formulierung der Ziele, Massnahmen und Indikatoren, um künftig eine wirkungsorientierte Messung zu ermöglichen. Der Fokus des NAP soll in Zukunft auf die gewünschte Wirkung und nicht nur die erbrachten Leistungen gerichtet werden.

4) *Weiterführung und Stärkung der Unterstützung von Stakeholdern*: Laut Evaluationsbericht ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen das Bedürfnis nach einer klaren Kommunikation seitens Bund zu den Vorgaben und Erwartungen an die Unternehmen steigen wird. Ebenso seien die Unterstützungsleistungen des Bundes an die Wirtschaftsakteure anzupassen – dies im Sinne einer Verschiebung von Sensibilisierungsveranstaltungen hin zum Kapazitätsaufbau und konkreten Implementierungshilfen, insbesondere für KMU. Es würden daher weitere Massnahmen erforderlich sein, um die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung bei diesen Unternehmen in die Prozesse zu integrieren. Ebenso sei

⁵ Der Leitfaden der UNO-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte (UNWG) zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation nationaler Aktionspläne wurde von den Evaluatoren als Referenzrahmen zur Beurteilung des NAP 2020 – 2023 genommen. Er legt vier wichtige Kriterien dar: 1) UNGP bilden Grundlage des NAP, 2) Massnahmen im NAP stellen eine Reaktion des Staates auf spezifische Herausforderungen des nationalen Kontexts dar, 3) Entwicklung und Umsetzung des NAP in einem inklusiven und übergreifenden Prozess und 4) Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung des NAP.

⁶ Die einzelnen Empfehlungen und deren Einordnung befindet sich in der Tabelle unter Ziff. 6.

⁷ Der Bundestat hat sich im Dezember 2022 für eine abgestimmte internationale Regelung ausgesprochen und entsprechende Analysen zu den Auswirkungen der EU-Sorgfaltsprüfungs- und Nachhaltigkeitsberichtserstattungsrichtlinien in Auftrag gegeben. In Bezug auf die UNO-Leitprinzipien steht die Einhaltung der Menschenrechte durch den Staat und die Unternehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten – unabhängig von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – und die damit verbundene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung im Fokus. Verbindliche sowie auch nichtverbindliche Massnahmen stehen dem Staat als Mittel zur Verfügung, um die Einhaltung der UNO-Leitprinzipien zu fördern.

eine stärkere Unterstützung von Förderungsmassnahmen zugunsten von Rechteinhaberinnen und -inhabern erforderlich.

5. Nächste Schritte

Die Berichte zur Evaluation des NAPs wie auch zur obenerwähnten Studie zur Umsetzung der Instrumente zur Sorgfaltsprüfung für die verantwortungsvolle Unternehmensführung bei Schweizer Unternehmen werden als Grundlage für die Erarbeitung des neuen NAPs dienen. Im Hinblick auf die Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme fand eine Diskussion mit der NAP-Begleitgruppe statt. Sobald der Bundesrat das EDA und das WBF mit der Aktualisierung des NAPs beauftragt hat, erarbeitet der Bund einen ersten Entwurf. Die verschiedenen Interessensgruppen werden breit konsultiert – dazu sind einerseits ein physischer Multi-Stakeholder-Dialog sowie auch schriftliche Konsultationen geplant. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat im ersten Halbjahr 2024 den aktualisierten NAP für die Legislaturperiode 2024-27 zu unterbreiten.

6. Empfehlungen und Stellungnahmen

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
1. Schwerpunktbereich: Kohärenz stärken			
1.1	<p>Departementsübergreifende Gesamtverantwortung für die Umsetzung beim Bund weiterführen</p> <p>Betonung der departementsübergreifenden Bedeutung der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien</p>	I	<p>Akzeptiert. Die gemeinsame Zuständigkeit des EDA und des WBF bei der Koordination des NAP wird weitergeführt. Diese Co-Federführung ermöglicht aufgrund der in diesen Departementen behandelten Themenbereichen und entsprechenden Expertisen eine optimale Verbindung zwischen Innen- und Aussenpolitik sowie zwischen Wirtschafts- und Menschenrechtspolitik und stärkt damit die Politikkohärenz. Mit der Involvierung weiterer Departemente ist der NAP noch breiter abgestützt.</p> <p>Aus der Sicht des EDA und des WBF steht diese Empfehlung in engem Zusammenhang mit einem systematischen Monitoring. Mittels einer laufenden Überwachung der Umsetzung der Massnahmen sowie einer regelmässigen Berichterstattung sollen der Austausch zwischen den involvierten Bundesstellen künftig intensiviert sowie die Verbindlichkeit gegenüber dem NAP erhöht werden.</p> <p>Wie von den Evaluator/innen hierzu ebenfalls empfohlen, wird sich der Bund aussenpolitisch weiterhin für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien und die Entwicklung von nationalen Aktionsplänen durch andere Staaten im Rahmen von bilateralen und multilateralen Dialogen einsetzen. Dies entspricht seinem Auftrag aus der Bundesverfassung (Art. 54 BV).</p>
1.2	<p>Konsequenter Verweis auf NAP-Massnahmen und die UNO-Leitprinzipien in Dokumenten des Bundes</p> <p>Erhöhung der Sichtbarkeit und Stringenz der Anstrengungen des Bundes gegenüber den Stakeholdern und bessere Einbindung der Stakeholder in ihrer wichtigen Rolle als Multiplikator/innen zur Förderung der Menschenrechte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten</p>	I	<p>Akzeptiert. Wie die Evaluation darlegt, wird bereits in mehreren Strategien und parlamentarischen Vorstössen sowie in internationalen Berichterstattungsverfahren auf den NAP verwiesen. Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der UNO-Leitprinzipien und des NAPs soll ein solches Referenzieren in innen- und aussenpolitischen Tätigkeiten noch konsequenter durchgeführt werden. Zusammen mit den Mitgliedern der NAP-Begleitgruppe sowie allfälligen weiteren Stakeholdern wird geprüft, wie diese künftig ihre Multiplikatoren-Rolle (verstärkt) wahrnehmen können.</p>

⁸ Da sich die Empfehlungen an den Bund richten, wird darauf verzichtet, eine zusätzliche Spalte mit den Adressaten einzufügen.

⁹ Bezieht sich auf die drei Säulen der UNO-Leitprinzipien staatliche Schutzpflicht (I), Unternehmensverantwortung (II) und Zugang zu Wiedergutmachung (III).

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
1.3	<p>Mainstreaming von Menschenrechten in der Gesetzgebung zu wirtschaftlichen Aktivitäten</p> <p>Umsetzungsvorschläge der Evaluator/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) In Gesetzen mit Bezug zur Gründung oder dem Betrieb von Unternehmen (bspw. Gesellschaftsrecht) • b) Beim Abschluss von internationalen Abkommen (z.B. Freihandels- oder Investitionsabkommen) 	I	<p>Teilweise akzeptiert. Die Stärkung der Politikkohärenz ist bereits im aktuellen NAP ein Schwerpunkt wird mittels verschiedener Massnahmen verfolgt. Künftig soll der Austausch zwischen den relevanten Bundesstellen intensiviert werden, um beim Abschluss von internationalen Abkommen die Menschenrechte stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Zu a): siehe Stellungnahme zur Empfehlung 2.1 bzgl. der stärkeren Berücksichtigung der internationalen regulatorischen Entwicklungen.</p> <p>Zu b): Im Rahmen einer kohärenten Wirtschaftspolitik setzt sich der Bundesrat bei allen Verhandlungen für Freihandelsabkommen (FHA) sowie bei der Modernisierung bestehender FHA aktiv dafür ein, dass ein Kapitel mit verbindlichen Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in das Abkommen aufgenommen wird. Dieses umfasst auch menschenrechtsrelevante Aspekte.</p>
1.4	<p>Intensivierung und Konkretisierung der Vorbildrolle des Bundes (insbesondere Fokus bundesnahe Betriebe)</p>	I (II)	<p>Akzeptiert. Der Bund hat bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien eine Vorbildrolle inne und sollte daher der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung in seinen eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten und jenen der bundesnahen Betriebe die grösstmögliche Bedeutung zumessen. Das STS EDA und das SECO haben 2022 und 2023 zusammen mit dem im Rahmen des NAP mandatierten Beratungsunternehmen <i>focusright</i> mehrere Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Schulung von bundesnahen Unternehmen durchgeführt, dies einerseits mit den Eignerstellen der bundesnahen Betriebe, sowie andererseits mit den Betrieben selbst (auf Expertenebene sowie Managementebene).</p> <p>Die Beschaffungsstellen werden in der Thematik der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung geschult und sensibilisiert. Für den Kauf von Textilien bietet der Leitfaden zu sozialen Nachhaltigkeitsstandards im Textilbereich für das öffentliche Beschaffungswesen eine detaillierte Analyse der sozialen Nachhaltigkeitsstandards und eine Methodik für eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung. Der Bund stellt verschiedene Instrumente zur Risikoanalyse zur Verfügung.</p> <p>Im Jahr 2022 hat der Bund in Zusammenarbeit mit <i>swisspeace</i> einen Leitfaden für das Aussennetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung entwickelt. Damit haben Botschaften, Konsulate und Kooperationsbüros ein konkretes Instrument erhalten, wie sie Schweizer Unternehmen in ihrem Gaststaat beraten können, damit diese in ihren Tätigkeiten die Menschenrechte wahren. Die UNO-Leitprinzipien und der NAP sind auch Bestandteil der regelmässig stattfindenden Ausbildungen angehender Diplomat/innen.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
			Im Rahmen der Aktualisierung des NAPs soll die Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung in den wirtschaftlichen Aktivitäten des Bundes, insbesondere im Beschaffungswesen, noch stärker berücksichtigt werden. Die Konkretisierung dieser Massnahme soll zusammen mit den zuständigen Stellen besprochen und entsprechende Ziele und Indikatoren definiert werden.
1.5	Mainstreaming der Bedürfnisse von Rechteinhaber/innen und der Gender-Dimension auf materieller und prozessualer Ebene	I	<p>Akzeptiert. Auf prozessualer Ebene werden Rechteinhaber/innen in der NAP-Begleitgruppe durch die Zivilgesellschaft (NGO und Gewerkschaften) weitgehend vertreten. Im Hinblick auf die Aktualisierung des NAPs wird im Dezember 2023 ein erweiterter Multi-Stakeholder Dialog stattfinden, um eine möglichst breite Perspektive der verschiedenen Bedürfnisse und Anliegen, darunter auch jener von Rechteinhaber/innen, zu erhalten. Künftig sollen auch Gleichstellungsbeauftragte beim Bund enger in den Prozess zur Aktualisierung des NAPs eingebunden werden, um genderrelevante Aspekte im NAP noch besser zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen dieser beschriebenen Massnahmen soll festgelegt werden, wie diese Empfehlung auf materieller Ebene (transversal) umgesetzt werden kann.</p> <p>Das Mainstreaming der Gender-Dimension wird zudem im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 verfolgt.</p>
1.6	<p>Verbindung des Themas Menschenrechte mit anderen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung</p> <p>Eine Verbindung des Themas Menschenrechte mit anderen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung würde es für alle Stakeholder erleichtern, den Überblick über die in den einzelnen Politikinstrumenten artikulierten Erwartungen sowie und deren Weiterentwicklungen zu behalten. Dies würde zu einer einfacheren Nachvollziehbarkeit und Umsetzung der Massnahmen führen. Zudem würde eine</p>	I (II)	<p>Teilweise akzeptiert. Ein Mapping der bestehenden Strategien wurde bereits durchgeführt, um die Interaktionen zwischen den verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen besser zu verstehen (siehe auch Empfehlung Nr. 4.7). Die Analyse dieser Schnittstellen ist auch im Hinblick auf die künftige Prioritätensetzung wichtig. Im Rahmen des intensivierten Austausches mit den relevanten Bundesstellen (siehe Nr. 1.1) soll auch eruiert werden, wie sich der NAP besser mit den bestehenden Strategien und Aktionsplänen koordinieren und davon abgrenzen lässt. Eine Verknüpfung der NAP-Ziele mit den SDGs (und auch mit anderen Grundlagen wie dem Menschenrechtskapitel der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung), wie dies vereinzelt in anderen Staaten erfolgte, wird geprüft. Damit würde sichtbar werden, zu welchen SDGs die verschiedenen Massnahmen und Ziele im NAP beitragen. In diesem Sinne verstehen das STS EDA und das SECO diese Empfehlung als eine Referenzierung weiterer relevanter Strategien und Grundlagen zu menschenrechtsrelevanten Schnittstellenthemen. Die übergeordnete Thematik des NAPs zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien sind und bleiben aber die Menschenrechte.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
	sichtbare Verknüpfung der einzelnen Ziele bzw. Massnahmen mit einzelnen Sustainable Development Goals (SDGs) zu einer verstärkten Kohärenz mit der Agenda 2030 führen.		
2. Schwerpunktbereich: Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder			
2.1	<p>Stärkere Berücksichtigung der internationalen regulatorischen Entwicklungen</p> <p>Klare Positionierung der Schweizer Politik im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte sowie nachhaltige Unternehmensführung im regulatorischen Umfeld, in dem Unternehmen agieren, um den betroffenen Unternehmen mehr (Rechts-)Sicherheit zu geben.</p>	I (II, III)	<p>Teilweise akzeptiert. Die Entwicklung der Gesetzgebung im Kontext der Sorgfaltsprüfung und Nachhaltigkeitsberichtserstattung auf internationaler Ebene, insbesondere in der EU, hat bereits oder wird künftig direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Tätigkeiten von Schweizer Unternehmen haben. Die Unterstützungsangebote des Bundes zuhanden der Unternehmen liefern bereits heute Informationen zu relevanten internationalen regulatorischen Grundlagen und werden diese Entwicklungen auch weiterhin berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig von den gesetzlichen Entwicklungen ist das Ziel der UNO-Leitprinzipien und damit des NAPs die Wahrung der Menschenrechte im Rahmen von wirtschaftlichen Aktivitäten. Der Bundesrat kommuniziert mit dem Instrument des NAP explizit, dass er von den in der Schweiz ansässigen oder von der Schweiz aus operierenden Unternehmen erwartet, dass sie die Menschenrechte in all ihren Tätigkeiten einhalten und eine Sorgfaltsprüfung einführen.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung des NAPs werden Massnahmen entwickelt werden, die die Achtung der Menschenrechte fördern. Wie diese konkret auszugestalten sein, wird zusammen mit den relevanten Interessensgruppen diskutiert. Die Evaluation des aktuellen NAPs sowie die Studie über die Umsetzung der internationalen Sorgfaltsprüfungsinstrumente durch Schweizer Unternehmen zeigten, dass – gemäss eigener Angaben der befragten Unternehmen – fehlende gesetzliche Vorgaben ein Grund für die Nicht-Einführung von Sorgfaltsprüfungsmassnahmen seien. Diese Beobachtung deutet darauf hin, dass Regulierung im Zusammenhang mit der Sorgfaltsprüfung effektiv sein kann.</p> <p>Die Bundesbehörden beobachten die internationalen regulatorischen Entwicklungen im Kontext der Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung genau. Auch wenn seit Januar 2022 in der Schweiz Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange sowie Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien gelten, bestehen</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
			<p>gemäss dem Bericht des Bundesamts für Justiz (BJ)¹⁰ erhebliche Unterschiede zwischen dem Schweizer Recht und der geltenden EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der geplanten EU-Sorgfaltsprüfungsrichtlinie (Anwendungsbereich, Drittstaatenregelung, Haftung, behördliche Aufsicht, Sanktionen etc.).</p> <p>Der Bundestat hat sich im Dezember 2022 für eine abgestimmte internationale Regelung ausgesprochen und entsprechende Analysen zu den Auswirkungen der EU-Sorgfaltsprüfungs- und Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinien in Auftrag gegeben.¹¹ Er entschied, bis Ende 2023 die Auswirkungen der künftigen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten zu analysieren und bis spätestens im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten. Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 22. September 2023 bereits die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage festgelegt. Dabei hat er auch seinen früheren Entscheid bekräftigt, dass das Schweizer Recht in diesem Bereich international abgestimmt werden soll.¹² In Bezug auf die UNO-Leitprinzipien steht die Einhaltung der Menschenrechte durch den Staat und die Unternehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten – unabhängig von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – und die damit verbundene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung im Fokus. Verbindliche sowie auch nichtverbindliche Massnahmen stehen dem Staat als Mittel zur Verfügung, um die Einhaltung der UNO-Leitprinzipien zu fördern.</p>
2.2	<p>Durchführung eines umfassenden National Baseline Assessments</p> <p>Ermittlung der spezifischen Herausforderungen des nationalen Kontextes und der aktuellen Lücken bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch Staat und Unternehmen, um Prioritäten für einen künftigen NAP festzulegen. Die Ergebnisse können auch als</p>	I	<p>Teilweise akzeptiert. Kurzfristig wird die Durchführung eines umfassenden National Baseline Assessments (NBA) aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, da es das Vorgehen zur Aktualisierung des NAPs verzögern bzw. bremsen würde. Es ist jedoch zu unterstreichen, dass gerade in Hinblick auf die Identifizierung von Entwicklungspotential die vorliegende Studie sowie jene über die Umsetzung der internationalen Sorgfaltsprüfungsinstrumente durch Schweizer Unternehmen in Auftrag gegeben wurde. Beide Berichte liefern wichtige Erkenntnisse und Empfehlungen, die in den neuen NAP einfließen werden. Zudem werden zahlreiche Konsultationen mit verschiedenen Interessensgruppen durchgeführt, um ein möglichst vollständiges Bild der Situation zu «Wirtschaft und Menschenrechten» in der Schweiz zu erhalten. Es wird zu prüfen sein, inwiefern ein NBA als Massnahme im neuen NAP integriert werden kann und ob ein solches in Anbetracht des grossen Aufwandes in Bezug auf die finanziellen und personellen Ressourcen zielführend ist.</p>

¹⁰ Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht.

¹¹ Medienmitteilung vom 2. Dezember 2022 Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat legt weiteres Vorgehen fest.

¹² Medienmitteilung vom 22. September 2023 Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
	Benchmark dienen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien in der Schweiz zu ermitteln.		
2.3	<p>Thematische Schwerpunkte</p> <p>Leichtere Nachvollziehbarkeit der gewählten Massnahmen.</p> <p>Umsetzungsvorschläge der Evaluator/innen:</p> <p>a) Die Auswahl der Schwerpunkte erfolgt aufgrund eines NBA, wobei für eine Priorisierung immer auf die Schwere der möglichen Menschenrechtsbeeinträchtigungen abzustellen ist.</p> <p>b) Weitere Anhaltspunkte für die Auswahl können zum einen die in der Roadmap UNGPs 10+ der UNWG formulierten Schwerpunkte liefern:</p> <p>c) Zum anderen können zur Berücksichtigung des nationalen Kontextes insbesondere Themen oder Branchen im Fokus stehen, die ein erhöhtes Menschenrechtsrisiko aufweisen und bei denen die Schweiz Einfluss nehmen kann.</p>	I (II)	<p>Teilweise akzeptiert. Zur Aktualisierung des NAPs und der Bestimmung seiner Schwerpunkte werden einerseits bestehende wissenschaftliche Grundlagen – dazu zählen die vorliegende Evaluation und die oben erwähnte Studie über die Umsetzung der internationalen Sorgfaltsprüfungsinstrumente durch Schweizer Unternehmen wie auch die <i>Roadmap UNGPs 10+</i> der UNO-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte sowie weitere Publikationen der UNO oder des in diesem Themenbereich spezialisierten <i>Danish Institute for Human Rights</i> – beigezogen. Andererseits werden die Multi-Stakeholder Konsultationen dazu dienen, zusammen mit den Interessensgruppen Schwerpunkte des NAPs zu definieren.</p> <p>Zur Empfehlung a) bzgl. NBA siehe Stellungnahme auf Empfehlung 2.2.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
2.4	<p>Stärkere Berücksichtigung des «Remedy-Aspekts»</p> <p>Recht auf Zugang zu Abhilfemechanismen</p>	III (II)	<p>Akzeptiert. Die Evaluation zeigte, dass die dritte Säule der UNO-Leitprinzipien (Zugang zu Wiedergutmachung) weder durch Unternehmen noch durch den Staat ausreichend umgesetzt wird. Der Zugang zu Wiedergutmachung sollte im künftigen NAP stärker berücksichtigt und künftig besser umgesetzt werden. Dies bedeutet für den Bund auch, dass er sein Unterstützungsangebot für Unternehmen an dieser Empfehlung orientieren sollte.</p>
2.5	<p>Stärkung und Institutionalisierung des Multi-Stakeholder-Dialogs</p> <p>Eine grundsätzliche Stärkung des Multi-Stakeholder-Dialogs würde sowohl die Transparenz als auch die Verbindlichkeit des NAP stärken.</p>	I (II)	<p>Teilweise akzeptiert. Die Evaluator/innen schlagen vor, dass ein Multi-Stakeholder-Dialog, der allen Interessensgruppen offensteht, institutionalisiert wird und regelmässig stattfindet. Durch die Einsetzung einer Begleitgruppe zum NAP, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammensetzt und sich viermal jährlich trifft, wurde ein Multi-Stakeholder Dialog bereits institutionalisiert. Aufgabe der Mitglieder der Begleitgruppe ist es, die Anliegen ihrer Interessensgruppen zu vertreten. Die Gruppe wurde seit ihrem Bestehen einmal erweitert, so dass nun insgesamt zehn Personen Einsitz haben. Diese werden seitens Bund zu wichtigen und strategischen Vorgängen im Zusammenhang mit dem NAP konsultiert. Für die Aktualisierung des NAPs wird ein erweiterter Multi-Stakeholder Dialog stattfinden.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des NAPs ist ein Format des Multi-Stakeholder Dialogs zu wählen, das arbeitstauglich und effizient ist und gleichzeitig die Interessen der verschiedenen Stakeholder bündelt. Eine Erweiterung des bestehenden Formats könnte regelmässige Durchführung der Sitzungen in Frage stellen und zu einer Verzettelung führen. Es wird von den Mitgliedern der NAP-Begleitgruppe erwartet, dass sie sich mit ihren Interessensgruppen absprechen, koordinieren und diese entsprechend vertreten. Im Rahmen des Dialogs mit der NAP-Begleitgruppe wird geprüft, wie der Schutz derjenigen Personengruppen, die einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind, stärker in den NAP integriert werden können.</p> <p>Es kann zudem geprüft werden, wie Unternehmen selbst dazu motiviert werden können, einen Dialog mit Rechteinhaber/innen (verstärkt) zu führen, um deren Perspektive in ihr Risikomanagement zu integrieren.</p>
2.6	<p>Weiterentwicklung des Monitorings</p> <p>Der NAP-bezogene Austausch zwischen den involvierten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung ist ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Politikkohärenz.</p>	I	<p>Akzeptiert. Die Berichterstattung seitens der für die NAP zuständigen Bundesstellen über die Fortschritte in den Massnahmen erfolgte bisher unregelmässig und unsystematisch. Es besteht daher klarer Handlungsbedarf in Hinblick auf eine Institutionalisierung des Monitorings und des damit verbundenen Austausches zwischen den zuständigen Bundesstellen.</p> <p>Die Modalitäten des künftigen Monitorings werden im Austausch mit den zuständigen Bundesstellen definiert werden. Um eine aussagekräftige Berichterstattung zu ermöglichen, wird der vorgängigen Identifikation geeigneter Indikatoren zur Messung der Fortschritte eine grosse Bedeutung zukommen.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
	Wie insbesondere die Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen, ist dieser Bereich bisher noch wenig entwickelt, respektive findet NAP-spezifisch kaum ein formell geregelter Austausch zwischen den Bundesstellen statt.		Durch ein systematisches Monitoring soll auch die Verbindlichkeit gegenüber dem NAP seitens der involvierten Bundesstellen gestärkt werden.
3. Schwerpunktbereich: Hebelwirkung und Wirkungsmessung verbessern			
3.1	Formulierung wirkungsorientierter Ziele, Massnahmen und Indikatoren Die Formulierung der Ziele, Massnahmen und Indikatoren ermöglicht eine wirkungsorientierte Messung.	I	Akzeptiert. Der Evaluationsbericht veranschaulicht, dass der aktuelle NAP wenig wirkungsorientiert aufgebaut wurde und sich grösstenteils auf die Angabe von Leistungen (output-Ebene) beschränkte. Der nächste NAP sollte daher darlegen, welche Wirkung der Bund mit seinen Leistungen tatsächlich erreichen will. Im Rahmen der Aktualisierung des NAPs werden zuerst strategische Wirkungsziele (outcomes) zu definieren sein, von denen sich die erforderlichen Leistungen (outputs) und spezifischen Massnahmen ableiten. Zudem sollen geeignete Wirkungsindikatoren zur Messung der Fortschritte definiert werden.
3.2	Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des NAP	I (II)	Akzeptiert. Die Autorenschaft erwähnt hier als Umsetzungsvorschlag einzig, dass der Internetauftritt zum <i>Aktionsplan Gleichstellung 2030</i> des Bundes als Vorbild dienen könnte, wie ein Aktionsplan allgemein sichtbarer und massnahmenspezifischer Fortschritt für die Öffentlichkeit verfolgbar wird. Der NAP ist ein Instrument zur Bekanntmachung sowie zur fortschreitenden Umsetzung der UNO-Leitprinzipien. Im Rahmen der Umsetzung des aktuellen NAPs hat der Bund die Beratungsfirma <i>focusright</i> beauftragt, Unternehmen bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfung im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien zu sensibilisieren, zu schulen und sie bei der Einführung der entsprechenden Prozesse zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem <i>Global Compact Network Switzerland and Liechtenstein</i> wird im Oktober 2023 das Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte» durchgeführt werden, um bewährte Praktiken unter den Unternehmen zu fördern, aber auch um die Aktivitäten des Bundes zu präsentieren. Der Bund teilt die Meinung der Evaluator/innen, dass die Kommunikation gegenüber den Unternehmen, aber auch der Öffentlichkeit verbessert werden könnte, um so den NAP und die dazugehörigen Unterstützungsangebote besser bekannt zu machen. Dazu zählt auch die Optimierung der

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
			bestehenden Website. Im Rahmen der Aktualisierung wird geprüft, welche Massnahmen für die bessere Sichtbarkeit und Zugänglichkeit dieses Instruments getroffen werden können.
4. Schwerpunktbereich: Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken			
4.1	Unterstützung von Rechteinhaberinnen und -inhabern Eine stärkere Unterstützung von Förderungsmassnahmen zugunsten von Rechteinhaberinnen und -inhabern verstärkt deren Einbezug und fördert damit die Umsetzung des NAP.	I (III)	<p>Teilweise akzeptiert. Der aktuelle NAP sieht die direkte Unterstützung von (besonders gefährdeten) Rechteinhaberinnen und -inhabern nur in vereinzelt Massnahmen vor (z.B. Massnahme 6 zu den Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern). Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unterstützen das STS EDA und SECO zahlreiche Partnerorganisationen, die sich für Rechteinhaber/innen einsetzen und wichtige Unterstützungsleistungen für diese erbringen – dies jedoch ohne die direkte Verbindung zum NAP herzustellen, sondern im Rahmen ihres Engagements zur Förderung benachteiligter Personengruppen oder der Zivilgesellschaft.</p> <p>Im Rahmen des Dialogs zur Aktualisierung des NAPs soll mit den Stakeholdern identifiziert werden, wie die Anliegen von Rechteinhaberinnen und -inhabern besser abgebildet und diese besser unterstützt werden können. Das Evaluationsteam empfiehlt z.B. die Unterstützung von Anlässen zur Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Rechteinhaberinnen und -inhabern (u.a. Runde Tische, Arbeitsgruppen zu Rechten indigener Völker oder genderspezifischen Fragen). Solche Massnahmen zum Kapazitätsaufbau können geprüft werden.</p>
4.2	Weiterführung des Schwerpunkts «Unterstützung Unternehmen»	II	<p>Akzeptiert. Die Unternehmen, insbesondere KMU, sollen auch künftig bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien unterstützt werden. Das STS EDA und SECO werden Ziele und Massnahmen definieren, um Schweizer Unternehmen weiterhin dabei zu unterstützen, die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung in ihren Geschäftstätigkeiten umzusetzen. Aufbauend auf den bereits durchgeführten Aktivitäten wird der Fokus auf die Förderung der praktischen Umsetzung der Sorgfaltsprüfung gelegt.</p> <p>Es ist auch zu prüfen, inwiefern die künftigen Geschäftsführenden und Verwaltungsräte an den einschlägigen Ausbildungsstätten zur menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung geschult werden können. Bestehende Ausbildungsmodulare sind allenfalls zu erweitern und einer breiteren Anzahl von Studierenden zugänglich zu machen.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
4.3	<p>Klare Kommunikation der Erwartungen an die Unternehmen</p> <p>Im Zusammenhang mit den regulatorischen Entwicklungen – insbesondere auf EU-Ebene – ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis von Unternehmen nach klarer Kommunikation von Seiten des Bundes zu den verbindlichen und unverbindlichen Vorgaben und den damit verbundenen Erwartungen an die Unternehmen steigen wird.</p>	I (II)	<p>Teilweise akzeptiert. Die Erwartungen des Bundesrates werden bereits jetzt klar kommuniziert und orientieren sich an den UNO-Leitprinzipien: Im Zentrum steht die Einhaltung der Menschenrechte und die in diesem Zusammenhang stehende Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Diese Erwartungen verstehen sich unabhängig von den Regulierungen (solche verbindlichen Massnahmen sind ein Mittel zur Erreichung eines Ziels und nicht selbständiges Ziel an und für sich) und werden bestehen bleiben. Das STS EDA und SECO stimmen dieser Empfehlung insofern zu, als dass sich die künftigen Unterstützungsangebote zuhanden der Unternehmen weiterhin und allenfalls stärker an den internationalen regulatorischen Entwicklungen orientieren sollen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den regulatorischen Entwicklungen spricht sich der Bundesrat für eine abgestimmte internationale Regelung aus und hat entsprechende Analysen zu den EU-Richtlinien zur Sorgfaltsprüfung und Nachhaltigkeitsberichtserstattung in Auftrag gegeben (siehe Stellungnahme zu Empfehlung 2.1).</p>
4.4	<p>Konkretisierung der Informationen für Unternehmen</p>	II	<p>Akzeptiert. Die Evaluatorinnen und Evaluatoren schlagen eine Schwerpunktverschiebung der bestehenden Workshop-Angebote weg vom reinen «Awareness-Building» hin zu konkreten «Implementations-Hilfen» (praktischere Hilfsmittel, insbesondere hinsichtlich der Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung) vor, welche die unterschiedlichen Grössen und Erfahrungen der Unternehmen berücksichtigen und helfen, Kapazitäten aufzubauen.</p> <p>Das STS EDA und SECO setzen diese Empfehlung bereits teilweise um. Ende 2022 wurde eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung publiziert, die sowohl KMU wie auch grosse Unternehmen dabei unterstützt, pragmatische und wirkungsvolle Prozesse zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung zu entwickeln und zu implementieren. Dazu werden auch kurze Erklärvideos erarbeitet und 2023 veröffentlicht. Zudem wurden spezifische Leitfäden für KMU sowie sektorspezifische Leitfäden im Auftrag des Bundes erarbeitet.</p> <p>Eine Stellungnahme¹³ der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission KMU-Forum¹⁴ veranschaulichte, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Instrumente im Rahmen der verantwortungsvollen Unternehmensführung noch verbessert und praxisorientierter gestaltet sollten um den steigenden Forderungen zu bewältigen. Es werden weitere Instrumente/Hilfsmittel entwickelt,</p>

¹³ Siehe [Stellungnahme des KMU-Forum](#) vom 5. April 2023: Verantwortungsvolle Unternehmensführung: Die Realitäten und Bedürfnisse der KMU müssen berücksichtigt werden.

¹⁴ Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten die sich dafür engagiert, dass die Bundesverwaltung im Rahmen ihrer Arbeit den KMU besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
			<p>die die Bedürfnisse von KMU noch gezielter abdecken. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsverbände sollen verstärkt in die Kommunikationstätigkeiten des Bundes eingebunden werden.</p> <p>Aus der Perspektive von STS EDA und SECO wäre es zudem wichtig, auch Personen und Stellen, die Unternehmen beraten (Konsulentinnen und Konsulenten, Unternehmensanwältinnen und -anwälte etc.) für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung zu sensibilisieren und zu schulen.</p>
4.5	<p>Förderung des Austausches zwischen Unternehmen Der Erfahrungsaustausch mit Peers, wenn möglich aus dem gleichen Sektor, bietet den Unternehmen häufig einen grösseren Mehrwert als die blosser Vermittlung von Informationen.</p>	II	<p>Akzeptiert. Die Evaluation des NAP sowie die Studie über die Umsetzung der internationalen Sorgfaltsprüfungsinstrumente durch Schweizer Unternehmen zeigen, dass der direkte Austausch zwischen Unternehmen von grossem Nutzen sein kann, da praktische Fragestellungen behandelt werden. Das Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte», das alle zwei Jahre vom EDA und vom WBF zusammen durchgeführt wird, ermöglicht einen solchen Austausch unter Unternehmen und dient der Förderung von bewährten Methoden zu good practices im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung des NAPs wird geprüft, wie der Erfahrungsaustausch unter Unternehmen durch den Bund noch stärker gefördert werden kann. Dabei steht das <i>Peer Learning</i> im Zentrum.</p> <p>Die Evaluator/innen empfehlen hierzu auch, dass der Bund die Branchenverbände stärker als bisher in ihrer wichtigen Rolle als Multiplikatoren einbindet und sie auf ihre Schlüsselrolle hinweist, damit sie sich stärker an den Disseminationsbemühungen des Bundes beteiligen. Dieser konkrete Umsetzungsvorschlag wird geprüft werden.</p>
4.6	<p>«Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte»</p>	II	<p>Abgelehnt. Die Anregung einer Einsetzung eines «Focal Points Wirtschaft und Menschenrechte» als erste Anlaufstelle für Fragen rund um die menschenrechtliche Verantwortung wird aus Ressourcen- und Kompetenzgründen nicht weiterverfolgt. Zudem sieht der NAP bereits verschiedene Unterstützungsleistungen an Unternehmen, wie z.B. das ILO-Helpdesk. vor. Es wird hingegen geprüft, inwiefern Unternehmensanwält/innen in das Unterstützungsangebot des Bundes eingebunden werden können.</p>

Nr.	Empfehlungen ⁸	Säule ⁹	Stellungnahme
4.7	Verknüpfung von Menschenrechten mit anderen Nachhaltigkeitsthemen	I (II)	Teilweise akzeptiert. Siehe Stellungnahme auf die Empfehlung Nr. 1.6.

Staatssekretariat

Simon Geissbühler

Botschafter; Abteilungschef

Abteilung Frieden und Menschenrechte

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Staatssekretariat für Wirtschaft

Boris Zürcher

Leiter

Direktion für Arbeit

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF